

Ausleihordnung der Hochschul-Tauchsportgruppe e.V.

§1. Diese Ordnung regelt die Benutzung und die Ausleihe der vereinseigenen und dem Verein zur Verfügung gestellten Geräte. Die Vereinsgeräte stehen jedem aktiven Mitglied der Hochschul-Tauchsportgruppe Hamburg e.V. zur Verfügung. Der Umgang mit den einzelnen Geräten ist im Folgenden geregelt.

§2. Jedes Mitglied kann nur eine Tauch-Ausrüstung entleihen. Eine Ausrüstung beinhaltet eine Druckluftflasche, zwei Automaten und ein Jacket oder Wing. Für jedes Wing darf zusätzlich ein Einlege-Blei ausgeliehen werden. Tauchcomputer, Lampen, Kompass und weiteres Vereins-Equipment können nur direkt beim Gerätewart oder seinem Vertreter entliehen werden. ABC, Blei und Bleigurte dürfen nicht entliehen werden.

§3. Da der Verein von dienstags bis donnerstags den Trainingsbetrieb sicherstellen muss, können Tauchgeräte nur nach dem letzten Gerätekurs der Woche (in der Regel donnerstags ab 21:30 Uhr) entliehen werden. Die Rückgabe muss vor dem ersten Gerätekurs der Woche (zur Zeit mittwochs um 19:45 Uhr) stattfinden.

§4. Die Geräte können nur bei dem Kurs- bzw. Trainingsverantwortlichen oder deren Vertretern entliehen bzw. zurückgegeben werden. Aus organisatorischen Gründen sind Geräteausgaben und -rückgaben nur zu den o.g. Zeiten möglich. Die Ausleihe und die Rückgabe sind im Ausleihbuch zu dokumentieren.

§5. Die entliehenen Flaschen müssen gefüllt (min. 190 Bar) zurückgegeben werden. Bei Abgabe einer nicht gefüllten Flasche müssen wir eine Füllgebühr von € 10,- erheben. Die entliehenen Flaschen dürfen nur mit norm-oxischer Druckluft betrieben werden (pO₂: 0,21). Eine Füllung mit sauerstoff-angereicherten Gasen (Nitrox) oder technischen Gasen (Triox, Trimix) ist untersagt.

§6. Jedes Mitglied hat die von ihm geliehene Ausrüstung vor Nutzung auf Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und eventuelle Schäden zu überprüfen. Festgestellte Defekte am Tauchgerät sind dem Gerätewart zu melden sowie als defekt zu kennzeichnen und in die Defektliste einzutragen. Das ausleihende Mitglied bestätigt im Übrigen durch seine Unterschrift im Ausleihbuch, eine Sichtprüfung durchgeführt zu haben und die ausgeliehene Ausrüstung auf Vollständigkeit überprüft zu haben.

§7. An den ausgeliehenen Geräten ist grundsätzlich jede Veränderung, Montage, Reparatur, Weitergabe an Dritte untersagt (insbesondere an Lungenautomaten und Tauchcomputern), sofern dazu kein Auftrag durch den Vorstand erteilt wurde. Die Ausrüstungen sind während der Leihzeit entsprechend der allgemein üblichen Regeln des Tauchbetriebes zu nutzen und zu pflegen.

§8. Vereinsmitglieder, die nur über den Grundtauchschein verfügen, dürfen Tauchgeräte nur zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken entleihen.

§9. Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn das ausleihende Vereinsmitglied eine gültige Tauchtauglichkeit besitzt. Mit der Unterschrift im Ausleihbuch bestätigt das Mitglied im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeit zu sein und die Empfehlungen des VDST zur Zusammenstellung von Tauchgruppen und einer angepassten Tauchgangsplanung umzusetzen.

§10. Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur nach Absprache mit dem Gerätewart möglich. Ausnahmen von §2 und §3 sind nach Absprache mit den betroffenen Kursverantwortlichen möglich.

§11. Verletzungen der Regeln können zum Ausschluss von der Geräteausleihe und/oder des HSTSG e.V. führen.

§12. Diese Ausleihordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2014 in Kraft.